

## **Satzung über die Regelungen des Marktwesens in der Gemeinde Eitorf (Marktordnung) vom 08.05.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktordnung gilt für die in dieser Satzung genannten Märkte der Gemeinde Eitorf (§ 2) und ist für alle Benutzerinnen und Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaberinnen und Standinhaber, die Anbieterinnen und Anbieter von Waren, Tieren und Dienstleistungen, die Schaustellerinnen und Schausteller, deren Personal sowie die Besucherinnen und Besucher der Märkte.

### **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

- (3) Die Gemeinde Eitorf betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:
  1. Wochenmarkt,
  2. Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Herbstkirmes),
  3. Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt).
- (4) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen zählen die zwei jährlich stattfindenden Trödelmärkte um und auf dem Marktplatz. Die Gemeinde überträgt die Durchführung der beiden Trödelmärkte auf eine Konzessionärin / einen Konzessionär. Die für die Trödelmärkte geltenden Regelungen finden sich im entsprechenden Konzessionsvertrag.

### **I. Wochenmarkt**

### **§ 3 Markttage, Ort des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt wird freitags auf dem Marktplatz in Eitorf abgehalten.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass - z.B. wegen erforderlicher Bauarbeiten - die Markttage sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfalle anders festsetzen und den Marktort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig bekannt zu machen.

#### **§ 4 Verkaufs- und Betriebszeit**

- (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Für die Markthändlerinnen und Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen.

#### **§ 5 Zuweisung der Marktstandplätze**

- (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch die Beauftragten des Amtes für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, zugewiesen. Ein zugewiesener Standplatz, der bis 8.30 Uhr frei bleibt oder vor Ende der Verkaufszeit frei wird, kann anderweitig vergeben werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis gewährt keinen Anspruch auf die Zuweisung des gleichen Standplatzes für die folgenden Markttag; jedoch ist das Interesse der Händlerinnen und Händler sowie Kundeninnen und Kunden an angestammten Standplätzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alle Rechte, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar.
- (3) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch der Plätze anordnen.

#### **§ 6 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird durch das Amt für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, ausgeübt.
- (2) Die Marktordnung gilt für die Markthändlerinnen und Markthändler, deren Personal sowie für die Marktbesucherinnen und Marktbesucher.
- (3) Den Anordnungen der Beauftragten des Amtes für Stadtmarketing und Bürgerdienste, Abteilung Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.

#### **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Markthändlerinnen und Markthändler dürfen den Markthandel nur
  - a. Während der Verkaufszeit,
  - b. auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes,
  - c. mit den zugelassenen Verkaufsgegenständenausüben.

- (2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händlerinnen und Händler Marktstandgeld zu entrichten.

## § 8

### Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind, sofern sie nicht aufgrund besonderer Rechtsvorschriften ausgeschlossen sind:
1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. Lebensmittel im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO,
  4. Textil- und Strickwaren,
  5. Kurzwaren,
  6. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
  7. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
  8. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs,
  9. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel,
  10. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
  11. Wachs- und Paraffinwaren,
  12. Neuheiten des täglichen Bedarfs,
  13. Blumen, Blumen-,Kranzgebilde und Kunststoffblumen,

soweit es sich um Konsumwaren des täglichen Bedarfs handelt.

## § 9

### Verkaufspersonal und –stände

- (1) Für den Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln gelten insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes, und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand ein gut sichtbares Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- (3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2,00 m über dem Erdboden aufweisen.
- (4) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

## § 10

### Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem, in gesundheitlicher Hinsicht

unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot und Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (3) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können.
- (4) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Marktplatz untersagt.
- (5) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

### **§ 11**

#### **Sauberkeit und Reinigung**

- (1) Markthändlerinnen und Markthändler, deren Personal sowie die Marktbesucherinnen und Marktbesucher haben auf dem Markt auf größtmögliche Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhaberinnen und Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.
- (3) Warenabfälle sowie das Verpackungsmaterial sind von den Markthändlerinnen und Markthändlern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 12**

#### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Markthändlerinnen und Markthändler sowie Besucherinnen und Besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
  1. mit Fahrzeugen jeder Art den Marktbereich zu befahren,
  2. lebende Tiere unangeleint umherlaufen zu lassen.
- (3) Den Markthändlerinnen und Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Aus wichtigem Grunde können im Einzelfalle Ausnahmen von dem in Absatz 2 Nr. 1 ausgesprochenem Verbot von der Marktaufsicht gestattet werden.

## II. Kram- und Jahrmarkt

### § 13

#### Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 3 - 12 gelten sinngemäß auch für den Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Kirmes), soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung ergibt.

### § 14

#### Zeit und Ort

- (1) Die Eitorfer Kirmes wird jährlich als viertägige Veranstaltung durchgeführt. Sie beginnt samstags und endet dienstags. Die Veranstaltung endet stets am letzten Dienstag im September.
- (2) Die Eitorfer Kirmes wird um und auf dem Marktplatz, der Brückenstraße (von Beginn bis Bahnübergang, Bahnhofstraße (von Beginn bis östliche Parkplatzzufahrt Bürgerzentrum), der Asbacher Straße (von Beginn bis zur Einmündung Mittelstraße), der Cäcilienstraße (von Beginn bis zur Einmündung Mittelstraße), der Goethestraße und der Schmidtgasse durchgeführt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.

### § 15

#### Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Der Kirmesbetrieb beginnt am Samstag, 11:00 Uhr. Die Betriebszeiten der Kirmes sind:  
  
Samstag von 13:00 Uhr ( 14.00 Uhr - förmliche Eröffnung) bis Sonntag 02:00 Uhr,  
Sonntag von 11:00 Uhr bis Montag 01:00 Uhr,  
Montag von 11:00 Uhr bis Dienstag 01:00 Uhr,  
Dienstag von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- (2) Der Betrieb von Tongeräten und die Nutzung von Musikinstrumenten sind bis spätestens eine Stunde vor Ende der o.g. Betriebszeiten einzustellen.
- (3) Folgende Zeiten gelten als Pflicht-Betriebszeiten (Öffnungszeiten), in denen die Schausteller ihr Geschäft für die Öffentlichkeit zugänglich zu betreiben haben:
  1. Fahrgeschäfte, Ausspielungen, Schießwagen, Verlosungen, Greifautomaten, Imbiss- und Getränkewagen:  
Samstag von 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr,  
Sonntag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr,  
Montag von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr,  
Dienstag von 11:00 Uhr bis 21:30 Uhr,
  2. Kinderfahrgeschäfte, Verkaufswagen, sonstige Geschäfte:  
Samstag von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr,  
Sonntag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr,  
Montag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr,  
Dienstag von 11:00 Uhr bis 21:15 Uhr.

## **§ 16 Platzanweisung, Platzbebauung**

- (1) Den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird von der Marktaufsicht der ihnen zugewiesene Platz angewiesen. Vorher darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.
- (2) Fliegende Bauten gem. § 78 BauO NRW dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) in Betrieb genommen werden.

### **III. Weihnachtsmarkt**

#### **§ 17 Allgemeines**

Die Bestimmungen der §§ 3 - 12 gelten sinngemäß auch für den Weihnachtsmarkt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 18 Zeit und Ort**

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird jährlich als dreitägige Veranstaltung durchgeführt. Er beginnt freitags und endet sonntags. Der Weihnachtsmarkt schließt immer den ersten Adventssonntag ein.
- (2) Die Fahrgeschäfte und Verkaufsstände dürfen werktags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz in Eitorf durchgeführt. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.

### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 19 Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eitorf haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Eitorf keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch der Markthändlerinnen und Markthändler auf Entschädigung wegen Ausfall oder Störung der Märkte z.B. aufgrund von Bauarbeiten etc. besteht nicht.

## **§ 20 Standgeld**

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze anlässlich der Markt- und Kirmestage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf festgelegt.
- (2) Der Nachweis über die Entrichtung des Marktstandgeldes ist den Beauftragten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
  1. die Verkaufs- und Betriebszeiten gemäß § 4, 14 und 15,
  2. den Verkauf vom zugewiesenen Marktstandplatz gemäß § 5 Abs.1,
  3. den zugelassenen Warenkreis (Waren- und Leistungsangebot) gemäß § 8,
  4. die Lagerung von Waren gemäß § 10,
  5. die Reinigungspflichten gemäß § 11,
  6. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 12 Abs. 1 und 2,
  7. die Platzanweisung gemäß § 16 Abs. 1,
  8. die Platzbebauung gemäß § 16 Abs. 2,verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V. m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Eitorf vom 23. März 1976 außer Kraft.